OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552576/4/SE

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M V, X, X, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Februar 2023, GZ: BHSDN-2022-163992/16-MaJ, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Verfahrenshilfe

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

zu Recht:

I. Die Beschwerde und der Antrag auf Verfahrenshilfe werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Februar 2023, GZ: BHSDN-2022-163992/16-MaJ, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung von M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) als unzulässig zurückgewiesen, da er dem von der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht (fristgerecht) nachkam.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Verfahrenshilfe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. April 2023, eingelangt am 17. April 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Erteilung eines Verbesserungsauftrages.

Gemäß § 44 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Eingabe vom 21. Jänner 2023 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2022-163992/11-MaJ. Die Zustellung erfolgte am 16. Dezember 2022.

Der Inhalt dieses Antrages lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
[...]

In der Sache Bescheid/Spruch-Hühnerstall-Legebox gegen A V beantrage ich aufgrund einer unverschuldeten Säumnis der Einspruchsfrist/Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und beantrage die mündliche Verhandlung vor dem LvwG.
Begründung:
Da ich, M V, meinen Sohn in dieser Angelegenheit vertrete war es mein verschulden das evtl. die Beschwerde Frist versäumt wurde.
Ich hatte zu diesem Zeitpunkt Corona und war psychisch und physisch ziemlich angeschlagen. Die Zeit der Krankheit war schlimm für mich.
[…]“

Die belangte Behörde erteilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Februar 2023 einen Verbesserungsauftrag mit dem Hinweis auf die Antragszurückweisung, falls er dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachkommt. Darin ist allgemein ausgeführt, dass ein Wiedereinsetzungsantrag Angaben zur Rechtzeitigkeit, Bezeichnung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgrundes und des mangelnden Verschuldens sowie das Nachholen der versäumten Handlung zu enthalten hat. Konkret wurde die Bekanntgabe folgender Angaben gefordert (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„1. Führen Sie exakt das Ereignis bzw. die Erkrankung an, das zur Versäumung der Beschwerdefrist geführt hätte.
2. Führen Sie aus:
   a. wie und weshalb das Ereignis bzw. die Erkrankung Sie an der Einbringung der Beschwerde hinderte;
   b. wie und welchem Ausmaß Ihre Dispositionsfähigkeit aufgrund des Ereignisses bzw. der Krankheit beeinträchtigt war;
   c. ob, wie und weshalb das Ereignis bzw. die Erkrankung Sie hinderten die Versäumung der Beschwerdefrist durch andere geeignete Dispositionen (zb. Übertragung des Vertretungsverhältnisses) abzuwenden.
3. Geben Sie den Anfang und Ende des Ereignisses bzw. der Krankheit bekannt.
4. Belegen Sie Ihre Ausführungen mit Unterlagen; insbesondere mit ärztlichen Attesten.“

Mit E-Mail vom 16. Februar 2023 gab der Beschwerdeführer Folgendes bekannt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„[…]
1: BHSDN-2022-163992-13-MaJ
2: BH-Schärding
3: Der Bescheid ist nicht richtig. Ist nur eine Fläche von weniger als 5 m^2
4: Naturschutzrechtliche Bewilligung für Hühnerställe
5: Verbesserungsauftrag
   1. Eingang: 11.02.2023, Termin 18.02.2023
   2. hatte Corona vom Nov.2022 bis Jan.2023
      War psychisch erkrankt, brachte nichts mehr auf die Reihe. Nichts ging mehr.
   3. Hiermit lege ich Beschwerde ein
Ich beantrage eine mündliche Verhandlung
[…]“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. [...]
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das

Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) […]“

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der gegenständliche Antrag bei der belangten Behörde eingebracht wurde, hatte diese auch darüber zu entscheiden.

III.3. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die zum vergleichbaren § 71 Abs. 1 Z 1 AVG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Im gegenständlichen Fall wurde eine verfahrensrechtliche Frist, und zwar jene zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2022-163992/11-MaJ, versäumt, weil die mit Zustellung vom 16. Dezember 2022 ausgelöste Beschwerdefrist mit 13. Jänner 2023 ungenützt abgelaufen ist.

III.4. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80). Es bleibt daher zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Antragstellers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist vorgegeben wird (vgl. z.B. VwGH 29.05.2015, Ra 2015/08/0013, mwN).

Der Beschwerdeführer holte einerseits die versäumte Handlung (Beschwerde) nicht gleichzeitig mit seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach und andererseits waren die für die Fristversäumung angeführten Gründe nicht ausreichend konkretisiert („Ich hatte zu diesem Zeitpunkt Corona und war psychisch und physisch ziemlich angeschlagen. Die Zeit der Krankheit war schlimm für mich.“)

Die belangte Behörde erteilte daher den gegenständlichen Verbesserungsauftrag, der sowohl allgemeine Voraussetzungen als auch die konkret notwendigen Angaben des Antrages auf Wiederaufnahme in den vorigen Stand beinhaltete.

III.5. Mit E-Mail vom 16. Februar 2023 brachte der Beschwerdeführer zum Verbesserungsauftrag der belangten Behörde lediglich vor, dass er von November 2022 bis Jänner 2023 an Corona erkrankt gewesen sei und aus psychischen Gründen nichts mehr „auf die Reihe gebracht“ habe. Belege wie z.B. ärztliche Atteste legte er nicht vor. Auch fehlen Angaben über die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrages.

Der Beschwerdeführer kam dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht fristgerecht nach, der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist daher rechtmäßig und die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

III.6. Zum Antrag auf Verfahrenshilfe:

III.6.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.6.2. Der Antragsteller beantragte bloß Verfahrenshilfe ohne dies näher zu konkretisieren.

III.6.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.6.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt

beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.6.3.2. Um die Beigabe eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.6.3.3. Konkret ist weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten. Gegenstand des Verfahrens ist einzig die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer den von der belangten Behörde ergangenen Verbesserungsauftrag vollständig nachgekommen ist.

Es waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausschließlich Fragen des Sachverhalts zu klären. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die antragstellende Partei geschildert hat.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben.

Auch fallen in diesem Verfahren keine Gebühren von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern, Barauslagen sowie eine Sicherheitsleistung an.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer